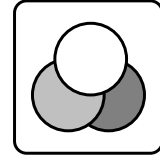


Satzung

d. Gemeinnütziger Förderverein der Bettine-von-Arnim-Gesamtschule e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Förderverein der Bettine-von-Arnim-Gesamtschule e.V."
- 1.2 Der Verein führt folgendes Logo:



Förderverein **Bettine-von-Arnim-Gesamtschule**

Langenfeld, den 23.10.2010¹

- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Langenfeld.
- 1.4 Der Verein ist gemeinnützig.
- 1.5 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will die Gesamtschule Langenfeld/Hilden in ideeller und materieller Hinsicht fördern und die Beziehungen zwischen der Schule und den SchülerInnen pflegen und festigen. Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch:

- Unterstützung der Gesamtschule insbesondere in der Errichtungsphase
- Unterstützung der Gesamtschule in der Ausbauphase
- Unterstützung der Gesamtschule in der Öffentlichkeit
- Ausgestaltung der Schuleinrichtung und Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel
- Informationen, Aussprachen und gemeinsame Veranstaltungen
- Förderung von Veranstaltungen der Schule
- Unterstützung bei Schulwanderungen und Exkursionen
- Unterstützung von SchülerInnen, soweit dies erforderlich

Die Gewährung finanzieller Hilfen erfolgt, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen und die Mittel des Vereins dies erlauben.

- 2.2 Der Verein verwaltet seine Geldmittel nach Satzung und pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung zu einem bestimmten Zweck oder an eine bestimmte Person besteht nicht.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel (sämtliche Einnahmen und Kassenguthaben) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

¹ Siehe Ziffer 13

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, besonders
- derzeitige und ehemalige LehrerInnen und ehemalige SchülerInnen
 - Eltern derzeitiger und ehemaliger SchülerInnen,
 - Gönner und Förderer,
 - ideelle und wirtschaftliche Institutionen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Gleichzeitig erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung an. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf des Beschlusses und der Begründung des Vorstandes in schriftlicher Form.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Tod des Mitglieds,
 - mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß, wenn das betreffende Mitglied den Interessen der Gesamtschule und des Fördervereins in grober Weise zuwidergehandelt hat.
- Über den Ausschluß eines Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen seit Absendung (Poststempel) beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluß bleibt wirksam, wenn er durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder Rückerstattung von Beiträgen.
- 3.4 Mitglieder des Fördervereins betreffende Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke unter Nutzung der EDV (Elektronische Datenverarbeitung) geführt werden, wobei diese Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen und innerhalb des Beirates/Vorstandes vertraulich behandelt werden müssen. Die Datei, in der diese Daten gespeichert werden, ist Eigentum des Fördervereins. Bei Austritt aus dem Förderverein oder Auflösung des Vereins werden die entsprechenden Daten gelöscht.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von allen Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist pro Familie nur einmalig jährlich fällig. Der Verein bestreitet seine Ausgaben im übrigen aus freiwilligen Spenden der Mitglieder und anderer natürlichen und juristischen Personen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer **Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen** schriftlich einzuberufen.
Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der RechnungsprüferInnen,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - d) die Wahl zweier RechnungsprüferInnen,
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Beratung und die Beschlussfassung über ordnungsgemäß an sie gestellte Anträge.
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Vereins dies erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 6.3 In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Vertretung ist unzulässig, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder sonst seine Interessen unmittelbar berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Die *Beschlüsse* der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht. Wenn 1/4 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. *Wahlen* sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

7. Der Vorstand und Beirat

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/KassiererIn
 - dem/der stellvertretenden Kassierer / KassiererIn
- 7.2 Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl von BeisitzerInnen, dessen Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest.
- 7.3 Beide Organe (Vorstand und Beirat) sind mit allen VertreterInnen vollstimmrechtlich. Die Schulleitung oder eine von ihr benannte Vertretung und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder ein/e von ihm/ihr benannte/r VertreterIn können mit vollem Stimmrecht an den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Beirates teilnehmen. Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstands- und Beiratsmitglieder werden vom Verein erstattet, wenn sie im erkennbaren Interesse des Vereins getätigt und vom Vorstand genehmigt wurden.

- 7.4 Der Vorstand und der Beirat werden für zwei Jahre gewählt. Das Amt erlischt in jedem Fall erst mit der Wahl des/der NachfolgersIn. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder des Beirates neu wählen, wenn dies in der Einladung angekündigt war.
- 7.5 Der Vorstand und der Beirat treten nach Bedarf, sowie auf ein schriftliches Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder zusammen, unter Angabe von Gründen. Die Sitzungen werden von dem/der 1.Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r VertreterIn unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von jeweils der Hälfte der Mitglieder von Vorstand und Beirat erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 7.6 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n und dem/der 2.Vorsitzenden jeweils alleine. Äußerungen und Willenserklärungen sind mit dem Vorstand (siehe unter 7.1) abzustimmen, wenn sie im Namen des Vereins erfolgen. Der Vorstand und der Beirat leiten den Verein und beschließen insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung.
- 7.7 Der/die Kassierer/KassiererIn gilt im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben als besondere/r VertreterIn gem. § 30 BGB
- 7.8 Der Vorstand/Beirat kann sich zur Führung des Vereins eine Geschäftsordnung geben.

8. RechnungsprüferInnen

- 8.1 Die von der Mitgliederversammlung bestellten RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen, haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

9. Beurkundung der Beschlüsse

- 9.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschrift wird von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet.

10. Satzungsänderungen

- 10.1 Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beigefügt und angekündigt werden

11. Auflösung der Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 (zweidrittel) der Mitglieder erforderlich, von denen 3/4 (dreiviertel) für die Auslösung der Vereins stimmen müssen. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 11.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Mensaverein der Bettine-von-Arnim-

Gesamtschule e.V. in 40764 Langenfeld, Hildener Str. 3, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Einsicht in Satzung und Geschäftsordnung

Satzung und Geschäftsordnung des Vereins werden jedem Mitglied des Vereins auf Anforderung ausgehändigt.

40764 Langenfeld, den 21. Oktober 1997

13. Änderungen / Versionen

Zuletzt geändert durch Beschluss Jahreshauptversammlung vom 23. März 2010.